

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Entscheidung im Gemeinderat	13.12.2023	öffentlich

Bewertung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters**Beschlussvorschlag:**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters wird in Besoldungsgruppe B 2 bewertet.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	Querbudget Personal
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten richtet sich nach § 2 Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG). Für Bürgermeister in Gemeinden bis zu 15.000 Einwohnern kommt die Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 in Frage.

Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen. Bei der Bewertung steht dem Gemeinderat im Rahmen seiner organisatorischen Gestaltungsfreiheit und Personalhoheit ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Einer sachgerechten Bewertung sind nur sachliche Kriterien zu Grunde zu legen. Subjektive, d.h. auf die Person des oder eines möglichen Amtsinhabers bezogene Gesichtspunkte (Ausbildung, Berufserfahrung, Leistung) dürfen in die Bewertungsentscheidung nicht einfließen. An die getroffene Entscheidung ist der Gemeinderat gebunden, eine Änderung während der laufenden Amtsperiode ist nicht möglich. Bei unmittelbarer Wiederwahl richtet sich die Besoldung ohne weitere Entscheidung nach der höheren Besoldungsgruppe.

In den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B gibt es nur einheitliche Beträge, Stufen wie in der Besoldungsordnung A gibt es nicht. Außerdem wird als Entschädigung für den erhöhten persönlichen Aufwand, der durch das Amt allgemein verursacht wird, eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 13,5 % des Grundgehalts gewährt. Somit ergeben sich bei Besoldungsgruppe B 2 aktuell 8.457,55 € + 1.141,77 € = 9.599,32 €, bei B 3 8.955,70 € + 1.209,02 € = 10.164,72 €.

Die Gemeinde Schwieberdingen befindet sich im unteren Drittel der Größenklasse von 10.000 bis 15.000 Einwohnern. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Größenordnung hat die Tätigkeit einen ähnlichen Umfang und Schwierigkeitsgrad. Daher war die Stelle in der ersten Amtsperiode bisher in Besoldungsgruppe B 2 bewertet. Die Verwaltung schlägt daher vor, entsprechend zu verfahren und die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters in Besoldungsgruppe B 2 zu bewerten.